

Parlamentssitzung 11. Februar 2013

Traktandum 5

Tram Region Bern - Kommunikation Gemeinderat zu den Finanzbeträgen des Bundes - Bericht

Kenntnisnahme; Nichtständige Kommission TRB - Kommunikation Gemeinderat

Bericht und Antrag der nichtständigen Kommission TRB - Kommunikation Gemeinderat an das Parlament

1. Ausgangslage

Das Parlament setzte mit Beschluss vom 25.6.2012 eine nichtständige Kommission mit der Bezeichnung "Tram Region Bern - Kommunikation Gemeinderat zu den Finanzbeiträgen des Bundes" ein, mit dem Auftrag, die Informationstätigkeit des Gemeinderats im Zusammenhang mit dem Projekt "Tram Region Bern" zu untersuchen. Der Auftrag des Parlaments an die Kommission lautete wie folgt:

- a. Die Kommission wird beauftragt, die Entstehung und die Gründe der Aussagen des Gemeinderats, wonach die Bundessubventionen nur bis 2014 für das Projekt "Tram Region Bern" zur Verfügung stehen, abzuklären. Sie erstattet dem Parlament bis 31.12.2012 Bericht über das Ergebnis der Untersuchung.
- b. Zur Erfüllung dieses Auftrags stehen der Kommission grundsätzlich die gleichen Kompetenzen betreffend der Akteneinsicht und der Beauftragung von externen Personen mit Prüfungsaufgaben zu wie der Geschäftsprüfungskommission
- c. Die Kommission befindet über ihre Infrastruktur. Das Parlament beschliesst einen Verpflichtungskredit für externe Aufträge in der Höhe von Fr. 30'000.00; die Kommission kann gemäss Art. 66 Abs. 3 Gemeindeordnung darüber verfügen.

Mit Bericht vom 8.1.2013 legt die nichtständige Kommission das Resultat ihrer Untersuchung mit den Schlussfolgerungen und den Empfehlungen an den Gemeinderat vor.

Rechtliches Gehör

Die Kommission räumte dem Gemeinderat und Rudolf Käser, Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt eine Frist zur Stellungnahme zum Berichtsentwurf ein. Der Gemeinderat nahm mit Schreiben vom 19.12.2012 und Rudolf Käser am 21.12.2012 Stellung. Die Anmerkungen des Abteilungsleiters Verkehr und Unterhalt, Herr Käser, sind in den Bericht eingeflossen. Die Stellungnahme des Gemeinderates liegt bei.

2. Finanzen

Gleichzeitig mit dem Auftrag an die nichtständige Kommission beschloss das Parlament einen Verpflichtungskredit von Fr. 30'000.00 für externe Aufträge. Die Kommission vergab folgende externen Mandate:

		Kosten bis 31.12.2012
Begleitung Präsidium	Martin Buchli, Rechtsanwalt, Advokatur Arn, Friedrich und Strecker, Bern	Fr. 17'690.00
Protokollführung	Anja Walker, Rechtsanwältin, Bern	Fr. 1'316.80

Im Januar 2013 werden noch weitere Kosten für die beiden externen Personen anfallen. Der Gesamtbetrag wird jedoch die Limite von Fr. 30'000.00 nicht übersteigen.

Antrag

Die nichtständige Kommission „TRB - Kommunikation Gemeinderat zu den Finanzbeiträgen des Bundes“ beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Parlament nimmt Kenntnis vom vorliegenden Bericht.
2. Die nichtständige Kommission "Tram Region Bern - Kommunikation Gemeinderat zu den Finanzbeiträgen des Bundes", wird aufgelöst.

Köniz, 8. Januar 2013

Nichtständige Kommission TRB - Kommunikation Gemeinderat

Beilagen

- 1) Bericht vom 8.1.2013
- 2) Stellungnahme Gemeinderat

Bericht an das Gemeindeparlament

**Kommunikation des Gemeinderates zu den Finanzbeiträgen des
Bundes für das Projekt „Tram Region Bern“**

Köniz, den 8. Januar 2013

Der vorliegende Bericht wurde an der Kommissionssitzung vom 8. Januar 2013 einstimmig zu Händen des Gemeindeparlaments verabschiedet.

Inhalt

Zusammenfassung und chronologischer Überblick.....	4
1 Einleitung.....	11
1.1 Kontext der Untersuchung	11
1.2 Einsetzung und Auftrag der Kommission	12
1.3 Vorgehen und Ablauf der Untersuchung.....	13
1.4 Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Untersuchung.....	14
2 Fakten und zeitlicher Ablauf	15
2.1 Stufe Bund: Grundlagen für die Bundesfinanzhilfen	15
2.1.1 Infrastrukturfondsgesetz und Verordnung über die Verwendung der Mineralölsteuer	15
2.1.2 Vernehmlassungsentwurf des Bundesbeschlusses über die Finanzierungsetappe 2011-2014 und Ergebnis der Vernehmlassung	16
2.1.3 Bundesbeschluss vom 21. September 2010	16
2.1.4 Weisung über die Finanzierung der 2. Generation Agglomerationsprogramme.....	17
2.1.5 Leistungsvereinbarung vom 31. Januar 2011 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern.....	17
2.1.6 Zwischenergebnis	18
2.2 Stufe Kanton: Vorgaben und Kommunikation der BVE.....	19
2.2.1 Vorgaben und Kommunikation bis zum Herbst 2010.....	19
2.2.2 Vorgaben und Kommunikation ab Herbst 2010	19
2.2.3 Hinweis: Termindruck des Kantons auf die Gemeinden	21
2.2.4 Zwischenergebnis	21
2.3 Stufe Gemeinde: Darstellung der übergeordneten Vorgaben gegenüber der Öffentlichkeit und dem Gemeindeparlament.....	22
2.3.1 Information der Öffentlichkeit	22
2.3.2 Bericht und Antrag an das Parlament	23
2.3.3 Auskünfte im Rahmen der Parlamentsdebatte	24
2.3.4 Zwischenergebnis	24

3	Wissensstand, Informationslage und Informationsweitergabe innerhalb der Gemeinde	25
3.1	Gemeinderat	25
3.1.1	Irrtum über die Rechtslage beim Gemeinderat.....	25
3.1.2	Insbesondere: Irrtum bei der zuständigen Direktionsvorsteherin.....	26
3.1.3	Insbesondere: Irrtum beim Gemeindepräsidenten.....	27
3.2	Verwaltung	28
3.2.1	Kenntnis über die Rechtslage beim Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt	28
3.2.2	Informationsfluss Abteilungsleiter - Gemeinderat	28
4	Schlussfolgerungen und Bewertung durch die Kommission.....	30
4.1	Grundlage für die Bewertung	30
4.2	Bewertung des Gemeinderates.....	30
4.3	Bewertung der Gemeinderätin DPV.....	31
4.4	Bewertung des Gemeindepräsidenten.....	32
4.5	Bewertung des Abteilungsleiters Verkehr und Unterhalt.....	33
5	Empfehlungen an den Gemeinderat.....	34
5.1	Vormerkung: Verzicht auf die Einreichung von parlamentarischen Vorstössen	34
5.2	Interne Organisation und Arbeitsweise	34
5.3	Auftreten gegenüber dem Kanton	35
5.4	Handlungsspielraum der Gemeinde im Projekt TRB	36
6	Antrag an das Parlament.....	36

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
A-Liste	Liste mit den A-Massnahmen (siehe dort)
A-Massnahmen	Prioritäre Massnahmen der Agglomerationsprogramme gemäss den Leistungsvereinbarungen zwischen der Eidgenossenschaft und den Kantonen (vgl. insbesondere Ziff. 3.3 der Leistungsvereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern)
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
Art.	Artikel
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
BZ	Berner Zeitung
DPV	Direktion Planung und Verkehr der Gemeinde Köniz
EVP	Evangelische Volkspartei
FDP.Die Liberalen	Freisinnig-Demokratische Partei
ff.	fortfolgende
Fr.	Franken
GG	Gemeindegesezt des Kantons Bern (BSG 170.11)
GO	Gemeindeordnung (der Gemeinde Köniz, 101.1)
GPL	Generalplaner
GRP	Geschäftsreglement des Parlaments (der Gemeinde Köniz, 151.1)
Hrsg./hrsg.	Herausgeber / herausgegeben
IFG	Infrastrukturfondsgesezt des Bundes (SR 725.13)
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
K1	Kredit 1 (Kredit für das Vorprojekt TRB)
K2	Kredit 2 (Projektierungskredit bis zur Baureife des Projekts TRB)
KV	Kantonsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
MinVV	Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (SR 725.116.21)
Mio.	Million/en
RKBM	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
Rz.	Randziffer
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SP	Sozialdemokratische Partei
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SVP	Schweizerische Volkspartei
TRB	Tram Region Bern
UVEK	Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer

Zusammenfassung und chronologischer Überblick

- 1 Die nichtständige Kommission TRB hat im Auftrag des Gemeindeparlaments von Köniz die Kommunikation des Gemeinderates zu den Finanzbeiträgen des Bundes für das Projekt „Tram Region Bern“ untersucht und die Geschehnisse bewertet. Die vorliegende Zusammenfassung und der chronologische Überblick stellen die Ergebnisse der Untersuchung in abgekürzter Form dar. Die Zusammenfassung verzichtet auf Quellenangaben und Vollzitate der massgebenden Erlasse.
- 2 Die wesentlichen Geschehnisse lassen sich chronologisch wie folgt zusammenfassen:

Datum	Geschehnis
06.10.2006	Das eidgenössische Parlament beschliesst das Infrastrukturfondsgesetz (IFG), welches u.a. die Subventionierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen vorsieht. Für die dringenden und (2006) baureifen Projekte gibt das IFG einen Baubeginn bis 2008 vor, andernfalls der Anspruch auf die Bundesmittel erlischt.
19.12.2008	Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesbeschlusses über die Finanzierungsetappe 2011-2014 für das Programm Agglomerationsverkehr. Dieser sieht für A-Massnahmen, zu welchen auch der Ersatz der Buslinie 10 zwischen Köniz Schliern und Ostermundigen Rüti durch ein Tram gehört, einen Baubeginn bis spätestens 2014 vor, andernfalls der Anspruch auf die Bundesmittel erlischt.
11.11.2009	Botschaft zum Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr. Der Bundesrat beantragt dem Parlament, auf eine zwingende Vorgabe für den Baubeginn der A-Massnahmen zu verzichten.
21.09.2010	Das eidgenössische Parlament beschliesst den Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr. Dieser enthält keine zwingende Vorgabe für den Baubeginn der A-Massnahmen.

27.10.2010	Sitzung des Lenkungsausschusses TRB (von Seiten der Gemeinde Köniz nimmt der Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt teil). Die BVE informiert, dass in der Leistungsvereinbarung (für das ganze Agglomerationsprogramm) am Jahr 2014 als Termin für den Baubeginn festgehalten werde. Die Terminvorgabe des Bundes bestehe also noch, jedoch seien nun in bestimmten begründbaren Fällen Terminlockerungen möglich. Falls das Projekt aus unvorhersehbaren Gründen verzögert werden sollte, könne ein späterer Baubeginn erreicht werden.
06.12.2010	Sitzung der Behördendelegation TRB (von Seiten der Gemeinde Köniz nimmt die Gemeinderätin DPV teil). Die BVE informiert, dass die Bundesgesetzgebung einen zwingenden Baubeginn im Jahr 2014 nicht (mehr) vorsieht. Von Seiten des Kantons Bern wird aber am Baubeginn im Jahr 2014 festgehalten. Die BVE weist auch darauf hin, dass in der Leistungsvereinbarung, die mit dem Bund abgeschlossen werde, ein Baubeginn 2014 vorgesehen sei.
13.12.2010	Sitzung des Steuerungsausschusses TRB (der Gemeinderat Köniz ist komplett anwesend). Es wird informiert, dass „bezüglich Baubeginn neu [...] Handlungsspielraum besteht“. Von Seiten des Kantons Bern sei der Baubeginn 2014 aber „nach wie vor fix“.
14.12.2010	Weisung des Bundesamts für Raumentwicklung. Die Beitragsgewährung an die Agglomerationsprogramme der 2. Generation (Phase 2015-2018) hängt u.a. von der Umsetzung der A-Massnahmen gemäss Bundesbeschluss vom 21.09.2010 ab.
31.01.2011	Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend Agglomerationsprogramm 1. Generation. Diese enthält keine zwingende Vorgabe für den Baubeginn der Massnahmen für die Gewährung der gesprochenen Bundesbeiträge. Die Leistungsvereinbarung wurde der Gemeinde Köniz nicht zugestellt.
28.02.2011	Sitzung „Politische Arbeitsgruppe TRB“ (von Seiten der Gemeinde Köniz nimmt der Gemeindepräsident und die Gemeinderätin DPV teil). Es wird informiert, dass die „Beschlüsse der eidg. Räte zum Infrastrukturfonds“ einen Baubeginn 2014 nicht mehr zwingend vorsehen, „die Mittel verfallen nicht, wenn mit dem Bau später begonnen wird“.

06.04.2011	Sitzung des Lenkungsausschusses TRB (von Seiten der Gemeinde Köniz nimmt der Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt teil). Die BVE informiert, dass die Beschlüsse des Bundesparlaments zum IFG einen Baubeginn 2014 nicht mehr zwingend vorgeben. Allerdings habe sich der Kanton in der Leistungsvereinbarung mit dem Bund zur Umsetzung der Massnahme verpflichtet. Die Umsetzung der A-Massnahmen habe Auswirkungen auf die Beurteilung der Agglomerationsprogramme der nächsten Generation. Da man auch beim Projekt TRB auf solche neue Mittel angewiesen sei, müsse am Baubeginn 2014 festgehalten werden.
14.09.2011	Der Gemeinderat verabschiedet den Bericht und Antrag für den Kredit K2 (Projektierung von TRB bis zur Baureife) zuhanden des Gemeindeparlaments. Im Bericht wird dargestellt, der Bund sehe als Bedingung für die Zahlung von Investitionsbeiträgen einen Baubeginn im Jahr 2014 vor.
20.09.2011	Medienkonferenz der Standortgemeinden Köniz, Bern und Ostermundigen. Der Gemeindepräsident von Köniz informiert (sinngemäss), dass die Bundesbeiträge verfallen, wenn nicht im Jahr 2014 mit dem Bau begonnen wird.
14.11.2011	Das Gemeindeparlament von Köniz stimmt dem Kreditantrag K2 zu. In der Parlamentsdebatte weist die Gemeinderätin DPV darauf hin, dass für die Bundesmittel eine Vorgabe bestehe, den Bau spätestens im Jahr 2014 zu beginnen.
09.05.2012	Beantwortung der Anfrage Nationalrat Wasserfallen. Der Bundesrat führt aus, dass die Aussage, die Bundesbeiträge an das Projekt TRB würden bei einem Baubeginn nach 2014 verfallen, nicht zutreffend ist.

- 3 Aus dieser Zusammenstellung der Fakten ergibt sich insbesondere, dass
- der Gemeinderat Köniz das Gemeindeparlament schriftlich (Bericht und Antrag vom 14. September 2011) sowie mündlich (Debatte vom 14. November 2011) unkorrekt über die Rechtslage betreffend die Bundesfinanzhilfen an das Tram Region Bern informiert hat;
 - sämtliche Gemeinderäte und der Leiter der Abteilung Verkehr und Unterhalt der Gemeinde Köniz Kenntnis davon hätten haben können, dass das Bundesrecht die Finanzhilfen an das Tram Region Bern an keine zwingenden Vorgaben betreffend den Baubeginn knüpft;

-
- der Kanton Bern trotz vom Bundesrecht gewährter Flexibilität am Baubeginn im Jahr 2014 festhielt;
 - die Bundesfinanzhilfen an die 2. Generation Agglomerationsprogramme u.a. von der Umsetzung der A-Massnahmen gemäss Bundesbeschluss vom 21. September 2010, zu denen auch das Tram Region Bern zählt, abhängt.
- 4 Im Rahmen der von der Kommission durchgeführten Befragungen hat sich ergeben:
- Der Leiter der Abteilung Verkehr und Unterhalt hat die Information betreffend die Bundesfinanzhilfen anlässlich der Sitzung vom 27. Oktober 2010 inhaltlich richtig verstanden. Ihm war von diesem Datum an bewusst, dass bundesrechtlich keine zwingende Vorgabe für den Baubeginn besteht. Aufgrund der Haltung des Kantons Bern sah er den Baubeginn 2014 aber weiterhin als verbindliche Vorgabe an.
 - Sämtliche Gemeinderatsmitglieder – und namentlich auch die Gemeinderätin DPV und der Gemeindepräsident – haben die Informationen betreffend die Bundesfinanzhilfen weder anlässlich der Sitzungen vom 6. und 13. Dezember 2010 sowie 28. Februar 2011 noch aus den Protokollen dieser Sitzungen in dem Sinne verstanden, dass die Bundesfinanzhilfen an das Tram Region Bern unabhängig vom Baubeginn entrichtet werden. Alle Mitglieder des Gemeinderates sind im Sommer/Herbst 2011 irrig davon ausgegangen, die Bundesfinanzhilfen seien an den Baubeginn im Jahr 2014 geknüpft.
 - Weder der Leiter der Abteilung Verkehr und Unterhalt noch die Vertreter des Kantons Bern haben den Gemeinderat (und namentlich die Gemeinderätin DPV und den Gemeindepräsidenten) auf die erfolgten Fehlinformationen des Parlaments und der Öffentlichkeit hingewiesen.
- 5 Die Kommission zieht daraus die folgenden Schlüsse:
- Der Gemeinderat Köniz – und namentlich auch die Gemeinderätin DPV – hat das Parlament nicht bewusst angelogen, sondern aufgrund eines Irrtums über die Rechtslage falsch informiert.
 - Dieser Irrtum wäre anlässlich der Sitzungen und bei aufmerksamer Lektüre der Sitzungsprotokolle vermeidbar gewesen. Dies gilt insbesondere für die Gemeinderätin DPV, der einerseits inhaltlich für das Dossier erhöhte Verantwortung zukam und die andererseits an mehreren Sitzungen anwesend war, an welchen der Kanton über die Rechtslage betreffend die Bundesfinanzhilfen informiert hat.
 - Der Leiter der Abteilung Verkehr und Unterhalt musste im Rahmen der Erarbeitung des Berichts und Antrags an das Parlament, spätestens aber an der Medienkonferenz vom 20. September 2011 (bezogen auf den Gemeindeprä-

sidenten) bzw. im Rahmen der Parlamentsdebatte vom 14. November 2011 (bezogen auf die Gemeinderätin DPV) erkennen, dass der Gemeinderat hinsichtlich der Vorgaben an die Gewährung der Bundesfinanzhilfen einem Irrtum unterliegt.

- Es wäre dem Leiter Abteilung Verkehr und Unterhalt jedenfalls im Nachgang zur Medienkonferenz bzw. zur Parlamentsdebatte möglich und zumutbar gewesen, den Gemeindepräsidenten bzw. die ihm direkt vorgesetzte Gemeinderätin DPV auf den Irrtum hinzuweisen.
- 6 Die Kommission bewertet das Verhalten der von Seiten der Gemeinde Köniz involvierten Personen wie folgt:
- Dem Gemeinderat kommt als Kollegialbehörde die primäre Verantwortung für die Fehlinformation des Gemeindeparlaments zu. Dieser Verantwortung kann sich der Gemeinderat namentlich auch deshalb nicht entziehen, weil es jedem einzelnen Mitglied möglich gewesen wäre, die massgebenden Informationen zu erschliessen und so den Irrtum und damit auch die Fehlinformation zu vermeiden. Zugunsten des Gemeinderats ist anzuerkennen, dass das Parlament nicht bewusst angelogen wurde und sich der Gemeinderat für die Fehlinformation entschuldigt hat.
 - Die Gemeinderätin DPV war im untersuchten Zeitraum innerhalb des Gemeinderats verantwortlich für das Dossier TRB. Ihr kommt für die Fehlinformation des Parlaments erhöhte Verantwortung zu. Aufgrund ihrer Teilnahme an mehreren Sitzungen, an welchen über die Rechtslage betreffend die Bundesfinanzhilfen informiert wurde, und mit Blick auf die ihr vorliegenden Protokolle wäre nach Ansicht der Kommission zu erwarten gewesen, dass sich die Gemeinderätin DPV über die Ausgangslage betreffend die Bundesfinanzhilfen an das TRB im Klaren ist. Zu ihren Gunsten ist aber festzuhalten, dass sie das Parlament nicht bewusst angelogen hat. Die Gemeinderätin DPV durfte zudem auch davon ausgehen, dass der Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt sie darauf hinweist, wenn er erkennt, dass sie in einem wesentlichen Punkt einem Irrtum unterliegt.
 - Dem Gemeindepräsidenten kommt (in dieser Funktion und als Mitglied der Politischen Arbeitsgruppe TRB) innerhalb des Gemeinderates (nach der Gemeinderätin DPV) die zweitgrösste Verantwortung für das Geschäft zu. Auch von ihm wäre nach Ansicht der Kommission zu erwarten gewesen, dass er sich die Informationen betreffend die Bundesfinanzhilfen aus den ihm vorliegenden Protokollen korrekt erschliesst. Auch der Gemeindepräsident hat aber nicht bewusst gelogen und auch ihm ist zugute zu halten, dass er von keiner Seite korrigiert wurde, als er falsch über die Ausgangslage betreffend die Bundesfinanzhilfen informiert hat.

-
- Der Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt hatte verwaltungsseitig die fachliche Verantwortung für das Dossier TRB. In dieser Funktion war er verantwortlich für die Redaktion des Berichts und Antrags zum Kredit K2 an das Parlament. Ihm ist vorzuwerfen, dass er – obwohl er erkannt hat bzw. erkennen musste, dass der Gemeinderat einem Irrtum betreffend die Bindung der Bundesmittel an einen Baubeginn im Jahr 2014 unterlag – nie korrigierend eingegriffen hat. Insbesondere erachtet es die Kommission als Fehler, dass er weder den Gemeindepräsidenten noch die Gemeinderätin DPV nach deren mündlichen Fehlinformationen darauf hingewiesen hat, dass die Ausgangslage betreffend die Bundesfinanzhilfen an das TRB falsch dargestellt wurde. Zu seinen Gunsten ist festzuhalten, dass der Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt über lange Zeit davon ausgehen durfte, dass der Gemeinderat Kenntnis über die veränderte Ausgangslage hatte. Auch hat aus seiner persönlichen Sicht das Ziel Baubeginn 2014 aufgrund der Vorgaben der Projektleitung nicht geändert. Schliesslich ist auch positiv zu würdigen, dass sich der Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt für die unterlassene Information des Gemeindepräsidenten und der Gemeinderätin DPV entschuldigt hat und gegenüber der Kommission bereit war, Verantwortung für die geschehenen Fehler zu übernehmen.
- 7 Da das Gemeindeparlament nicht bewusst angelogen wurde und sich der Gemeinderat für die Fehlinformation entschuldigt hat, sieht die Kommission keinen Anlass, dem Regierungsstatthalter bzw. dem Gemeindeparlament zuhanden des Regierungsstatthalters Massnahmen gegen den Gemeinderat oder einzelne Gemeinderatsmitglieder zu beantragen. Vielmehr erachtet es die Kommission als angezeigt, nach Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts wieder zum politischen „Courant normal“ zurückzukehren. Freilich erwartet die Kommission aber, dass der Gemeinderat die richtigen Lehren aus dem Vorfall zieht, um künftig ähnliche Fehlleistungen zu vermeiden (vgl. dazu die Empfehlungen am Ende des Berichts).

1 Einleitung

1.1 Kontext der Untersuchung

- 8 Das so genannte „Agglomerationsprogramm Verkehr + Siedlung Region Bern“ bezweckt eine abgestimmte Entwicklung der Verkehrs- und Siedlungspolitik im Grossraum Bern. Es sieht unter anderem Massnahmen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur vor. So soll gemäss Programm die Buslinie 10 zwischen Köniz Schliern und Ostermundigen Rüti durch ein Tram ersetzt und die Tramlinie 9 bis nach Kleinwabern verlängert werden. Dieses Projekt wird unter dem Namen „Tram Region Bern“, kurz TRB, unter Trägerschaft des Kantons Bern sowie der beteiligten Standortgemeinden und unter Leitung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) geführt. Die Projektorganisation für die Realisierung der neuen Tramlinien in der Region Bern besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, der Stadt Bern, der Gemeinde Ostermundigen, der Gemeinde Köniz, von BERNMOBIL sowie der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) und externen Beauftragten.
- 9 Zu den Kosten für das Projekt TRB sind verschiedene Zahlen im Raum. Gemäss dem Bericht und Antrag des Gemeinderates Köniz an das Gemeindeparlament vom 14. September 2011 sind die Gesamtkosten auf Fr. 550,4 Mio. (inkl. Drittprojekte und Sanierungsarbeiten an Strassen und Werkleitungen) bzw. Fr. 394,8 Mio. (eigentliche Traminfrastruktur) zu schätzen (Stand: Sommer 2011). Der Bund hat für das Agglomerationsprogramm Bern der 1. Generation Finanzhilfen in der Höhe von Fr. 148,93 Mio. bereitgestellt. Davon sind Fr. 74,4 Mio. für das Tram Region Bern vorgesehen. Zusätzliche Bundesmittel sind für den Eiger- und Viktoriaplatz sowie für den Bahnhof Ostermundigen zu erwarten (Information zum Projekt Tram Region Bern Nr. 4 / November 2012). Die Gemeinde Köniz würde gemäss Schätzungen im Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 14. September 2011 mit ca. Fr. 18 Mio. an den Gesamtkosten partizipieren (Stand: Sommer 2011).
- 10 Mit Bericht und Antrag vom 14. September 2011 ersuchte der Gemeinderat von Köniz das Gemeindeparlament um Bewilligung eines Kredits in der Höhe von Fr. 860'000.- als Kostenbeitrag der Gemeinde an die Projektierung von TRB bis zu Baureife (sog. Kredit K2). Bereits früher hat die Gemeinde Köniz einen Beitrag von Fr. 605'000.- an das Vorprojekt gesprochen (sog. Kredit K1). Im Bericht und Antrag zum Kredit K2 an das Gemeindeparlament wurde ausgeführt, bei einer Ablehnung des Geschäfts sei mit grossen Projektverzögerungen zu rechnen, was dazu führen würde, dass der vom Bund als Bedingung für die Zahlung von Investitionsbeiträgen gesetzte Termin für den Baubeginn im Jahr 2014 nicht eingehalten werden könnte (siehe dazu ausführlich unter Rz. 54 ff.).

- 11 Das Gemeindeparlament stimmte dem Kreditantrag K2 an der Sitzung vom 14. November 2011 mit einem Stimmenverhältnis von 20 zu 20 Stimmen und Stichentscheid der Parlamentspräsidentin zu. Im Rahmen der Parlamentsdebatte wiederholte Gemeinderätin Katrin Sedlmayer, es bestehe Zeitdruck aufgrund der Vorgabe des Bundes, wonach die Mittel bis spätestens 2014 „abgeholt werden“ müssten, andernfalls sie „sonst einer anderen Region zugesprochen werden“ (siehe dazu Rz. 59). Bereits früher hatte Gemeindepräsident Luc Mentha an einer Medienkonferenz vom 20. September 2011 mitgeteilt, der Baubeginn müsse spätestens im Jahr 2014 erfolgen (siehe dazu Rz. 51).
- 12 Am 9. Mai 2012 führte der Bundesrat in Beantwortung der Anfrage Nationalrat Wasserfallen vom 27. Februar 2012 aus, die Aussage, die Bundesbeiträge an das Projekt TRB würden bei einem Beginn der Realisierungsarbeiten nach 2014 verfallen, sei nicht zutreffend.

1.2 Einsetzung und Auftrag der Kommission

- 13 Die Diskrepanz zwischen der Stellungnahme des Bundesrates und den früheren Ausführungen des Gemeinderates von Köniz führte parteiübergreifend zu Irritationen bei den Parlamentariern der Gemeinde Köniz.
- 14 Vor diesem Hintergrund setzte das Gemeindeparlament von Köniz mit Beschluss vom 25. Juni 2012 eine nichtständige Kommission mit der Bezeichnung "Tram Region Bern - Kommunikation Gemeinderat zu den Finanzbeiträgen des Bundes" ein, mit dem Auftrag, die Informationstätigkeit des Gemeinderats im Zusammenhang mit dem Projekt "Tram Region Bern" zu untersuchen.
- 15 Im Wortlaut lautet der Auftrag an die Kommission wie folgt:
 - a. Die Kommission wird beauftragt, die Entstehung und die Gründe der Aussagen des Gemeinderats, wonach die Bundessubventionen nur bis 2014 für das Projekt "Tram Region Bern" zur Verfügung stehen, abzuklären. Sie erstattet dem Parlament bis 31.12.2012 Bericht über das Ergebnis der Untersuchung.
 - b. Zur Erfüllung dieses Auftrags stehen der Kommission grundsätzlich die gleichen Kompetenzen betreffend der Akteneinsicht und der Beauftragung von externen Personen mit Prüfungsaufgaben zu wie der Geschäftsprüfungskommission.
 - c. Die Kommission befindet über ihre Infrastruktur. Das Parlament beschliesst einen Verpflichtungskredit für externe Aufträge in der Höhe von Fr. 30'000.00; die Kommission kann gemäss Art. 66 Abs. 3 Gemeindeordnung darüber verfügen.
- 16 Als Kommissionsmitglieder wurden gewählt: Mario Fedeli (SP), Hermann Gysel (EVP), Stefan Lehmann (SVP), Anna Mäder (SP), Hans-Peter Kohler (FDP.Die Liberalen), Mathias Rickli (Grüne) und Ulrich Witschi (BDP). Als Präsident der Kommission wurde Hans-Peter Kohler (FDP. Die Liberalen) bestimmt.

1.3 Vorgehen und Ablauf der Untersuchung

- 17 Die Kommission tagte insgesamt achtmal. Sie hat im Rahmen ihrer Tätigkeit insgesamt rund 200 Dokumente mit einem Gesamtumfang von über 2500 Seiten gesichtet. Die Dokumente wurden der Kommission teils vor Aufnahme der Kommissionstätigkeit vom Gemeinderat zur Verfügung gestellt, teils wurden sie von der Kommission während der Untersuchung ediert.
- 18 Folgende Personen wurden von der Kommission zu den untersuchten Geschehnissen befragt:
 - Gemeindepräsident Luc Mentha
 - Gemeinderätin Rita Haudenschild
 - Gemeinderätin Katrin Sedlmayer
 - Gemeinderat Ueli Studer
 - Gemeinderat Urs Wilk
 - Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt Rudolf Käser
- 19 Im Anschluss an die Befragungen unterbreitete die Kommission der Direktorin der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Frau Regierungsrätin Barbara Egger-Jenzer, auf schriftlichem Wege eine Reihe von Fragen. Zu diesen nahm die Regierungsrätin mit Schreiben vom 20. November 2012 Stellung.
- 20 Die Kommission legte von Anfang an wert darauf, die Untersuchung fair und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchzuführen. So hat die Kommission die zu Befragungen eingeladenen Personen darauf hingewiesen, dass sie zur Aussage gegenüber der Kommission nicht verpflichtet sind. Alle von der Kommission angehörten Personen waren aber bereit, Aussagen zu machen. Die Aussagen wurden protokolliert und die Protokolle von den befragten Personen unterzeichnet. Über die Verwendung der gemachten Aussagen im Rahmen der vorliegenden Berichterstattung wurden die Angehörten vorgängig orientiert. Der Gemeinderat und der von der Untersuchung betroffene Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt erhielten zudem die Möglichkeit, zu einem Entwurf des vorliegenden Berichts Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der vorliegenden Version des Berichts berücksichtigt.
- 21 Die Kommission liess sich in Teilbereichen durch externe Fachkräfte unterstützen. Auf Mandatsbasis für die Kommission tätig waren Frau Rechtsanwältin Anja Walker, Gerichtsschreiberin beim Obergericht des Kantons Bern, und Herr Rechtsanwalt Martin Buchli, Advokatur Arn Friederich Strecker, Bern. Die Aufträge blieben im Rahmen des vom Gemeindeparlament bewilligten Verpflichtungskredits.

1.4 Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Untersuchung

- 22 Im Rahmen der mit dem vorliegenden Bericht abgeschlossenen Untersuchung hatte die Kommission eine Reihe von Verfahrens- und Rechtsfragen zu klären. Dabei zeigte sich, dass die kommunalen Rechtsgrundlagen nicht auf eine parlamentarische Untersuchung besonderer Vorkommnisse in der Exekutive ausgerichtet sind. So sieht weder die Gemeindeordnung (GO, 101.1) noch das Geschäftsreglement des Parlaments (GRP, 151.1) wirklich griffige Instrumente zur Sachverhaltserhebung vor, welche den Rechten einer parlamentarischen Untersuchungskommission auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene entsprechen würden. Die Kommission hält aber fest, dass sie an sämtliche für ihre Untersuchung relevanten Informationen gelangen konnte und sich die fehlenden Rechtsgrundlagen für die Sachverhaltserhebung damit nicht nachteilig auf die Untersuchung ausgewirkt haben. Mit dieser Feststellung geht die Aussage einher, dass der Gemeinderat jederzeit und vollumfänglich mit der Kommission kooperiert hat. Der Gemeinderat hat damit einen wesentlichen Beitrag zur Aufarbeitung der untersuchten Geschehnisse geleistet.
- 23 Die Kommission hat sich auf den rechtlichen Standpunkt gestellt, dass sie gestützt auf Art. 28 GRP Mitglieder des Gemeinderates und Verwaltungsangestellte zu Anhörungen vorladen kann, diese aber nicht zur Aussage gegenüber der Kommission verpflichtet sind. Das Amtsgeheimnis steht Auskünften von Gemeinderatsmitgliedern und Verwaltungsangestellten an die Kommission nicht entgegen. Die Kommissionmitglieder sind aber ihrerseits an das Amtsgeheimnis gebunden.
- 24 Auf der anderen Seite werden den von einer Untersuchung betroffenen Personen durch die Gemeindeordnung und das Geschäftsreglement des Parlaments keine klar umschriebenen Mitwirkungsrechte gewährt. Als Mindeststandard sah die Kommission in diesem Punkt Art. 26 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1) als anwendbar an, wonach in allen Verfahren ein Recht auf Anhörung, Akteneinsicht und Begründung des Ergebnisses besteht.

2 Fakten und zeitlicher Ablauf

- ²⁵ Im zweiten Kapitel des vorliegenden Berichts werden die terminlichen Vorgaben auf Stufe Bund (Ziff. 2.1) und Stufe Kanton (Ziff. 2.2) für die Realisierung des Projekts TRB dargestellt und in den erforderlichen Kontext zur Kommunikation des Gemeinderates zu den Finanzbeiträgen des Bundes (Ziff. 2.3) gestellt. Das zweite Kapitel stellt damit die objektiven Fakten im zeitlichen Ablauf dar.

2.1 Stufe Bund: Grundlagen für die Bundesfinanzhilfen

2.1.1 Infrastrukturfondsgesetz und Verordnung über die Verwendung der Mineralölsteuer

- ²⁶ Grundlage für die Finanzhilfen des Bundes an die Agglomerationsprogramme bildet das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz, IFG; SR 725.13). Dieses sieht in Art. 7 Abs. 3 vor, dass der Bundesrat der Bundesversammlung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Programm zur Mitfinanzierung von Agglomerationsprogrammen unterbreitet und der Bundesversammlung in der Regel alle vier Jahre über den Stand der Realisierung des Programms berichtet und in diesem Rahmen die Freigabe der Mittel für die nächste Periode beantragt.
- ²⁷ Das Infrastrukturfondsgesetz sieht zwar eine Regelung vor, wonach der Anspruch auf Bundesfinanzhilfen erlischt, wenn nicht innert vorgegebener Frist mit dem Bau begonnen wird. Diese Frist gilt aber nur für die sog. dringenden und (2006) baureifen Projekte, wozu das Projekt TRB nicht gehört. Die Frist für den Baubeginn der dringenden und baureifen Projekte wird im Infrastrukturfondsgesetz auf das Jahr 2008 festgesetzt.
- ²⁸ Art. 24 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV, SR 725.116.21) bestimmt, dass das UVEK gestützt auf die Agglomerationsprogramme und den Finanzierungsbeschluss der Bundesversammlung mit der Trägerschaft des Agglomerationsprogramms eine Leistungsvereinbarung abschliesst, welche insbesondere regelt: umzusetzende Massnahmen und Massnahmenpakete, Zeitplan, Bundesbeitrag, Anforderungen an die Berichterstattung, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Anpassungsmodalitäten, Regelungen bei Nichterfüllung der Vereinbarung sowie Geltungsdauer.

2.1.2 Vernehmlassungsentwurf des Bundesbeschlusses über die Finanzierungsetappe 2011-2014 und Ergebnis der Vernehmlassung

- 29 Am 19. Dezember 2008 gab das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) einen Bericht und Entwurf für den Bundesbeschluss über die Finanzierungsetappe 2011 – 2014 für das Programm Agglomerationsverkehr in die Vernehmlassung. Der Bericht sah vor, dass die bauliche Realisierung der A-Massnahmen, wozu auch die „Umstellung auf Tram der Buslinie 10 nach Köniz/Schliern“ (Bericht zur Vernehmlassung, S. 34) gehörte, bis zum Jahr 2014 begonnen sein muss.
- 30 Im Rahmen der Vernehmlassung wurde an dieser Vorgabe für den Baubeginn im Jahr 2014 – namentlich auch von Seiten des Kantons Bern – Kritik geübt. Dies veranlasste den Bundesrat, dem Parlament einen Antrag ohne verbindliche Vorgabe für den Baubeginn zu unterbreiten. In der Botschaft des Bundesrats an das Parlament zum Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr vom 11. November 2009 steht dazu:

„Auf diese berechnete Forderung muss eingetreten werden. Es kann nicht angehen, dass der Bund die Kantone und Agglomerationen zu Vorfinanzierungen zwingt, indem er einerseits einen fixen Termin für den Baubeginn vorschreibt, andererseits aber aufgrund der fehlenden Fondsliquidität den Bundesanteil erst nach 2015 [...] bereitstellen kann. Auf einen fixen Termin für den Baubeginn wird daher für diese Etappe des Programms Agglomerationsverkehr verzichtet (siehe Bundesbeschluss). Gleichwohl wird über die Leistungsvereinbarungen sichergestellt werden müssen, dass zumindest die zeitliche Abfolge der Umsetzung der Massnahmen in Kohärenz und entsprechend dem Sinn und Geist des Agglomerationsprogramms erfolgt.“

2.1.3 Bundesbeschluss vom 21. September 2010

- 31 Die Finanzhilfen für die zweite Etappe von Massnahmen innerhalb der 1. Generation Agglomerationsprogramme, zu welchen auch das Projekt TRB gehört, wurden mit „Bundesbeschluss von 21. September 2010 über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr“ durch das eidgenössische Parlament freigegeben. Geregelt wird darin das Folgende:

Art. 2

¹ Für die einzelnen Agglomerationen gelten die Beitragssätze und Höchstbeiträge gemäss nachstehender Tabelle (Preisstand Oktober 2005, exklusive Teuerung und Mehrwertsteuer):

Agglomerationsprogramm	Beitragssatz Bund [%]	Höchstbeitrag [in Mio Fr.]
[...]		
Bern	35	148,93
[...]		

³ Zeitpunkt und Umfang der einzugehenden Verpflichtungen richten sich nach den im Infrastrukturfonds verfügbaren Mitteln. Die Agglomerationen können Vorfinanzierungen leisten. Die Bedingungen werden durch den Bundesrat festgelegt.

- 32 Einen Termin für den Beginn der Realisierungsarbeiten sieht der Bundesbeschluss nicht vor.

2.1.4 Weisung über die Finanzierung der 2. Generation Agglomerationsprogramme

- 33 Am 14. Dezember 2010 erliess das Bundesamt für Raumentwicklung ARE eine Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation, das heisst für die Phase 2015 bis 2018.
- 34 Die Weisung bestimmt, dass die Beitragsgewährung an die 2. Generation der Agglomerationsprogramme u.a. von der Umsetzung der Massnahmen gemäss Bundesbeschluss vom 21. September 2010 abhängt. Mit anderen Worten wird darin festgehalten, dass eine langsame Umsetzung der A-Massnahmen, zu denen auch das Tram Region Bern gehört, Folgen auf die Höhe der Bundesbeiträge an die nächste Massnahmengeneration haben könnte. Als Massnahmen der 2. Generation Agglomerationsprogramme sind unter anderem die (Teil-)Projekte Bahnhof Ostermündigen, Viktoriaplatz, Innenstadt (Bern), Eigerplatz und Tram Kleinwabern vorgesehen.
- 35 Die gesprochenen Bundesfinanzhilfen an die Umstellung der Buslinie 10 auf Tramverkehr werden in der Weisung des ARE vom 14. Dezember 2010 aber nicht in Frage gestellt.

2.1.5 Leistungsvereinbarung vom 31. Januar 2011 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern

- 36 Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 21. September 2010 und Art. 24 MinVV haben die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das UVEK, und der Kanton Bern, vertreten durch die Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektion (JGK) sowie die BVE eine Leistungsvereinbarung betreffend das Agglomerationsprogramm Bern abgeschlossen. Darin verpflichtet sich der Kanton Bern (unter anderem) zur „Einleitung und Durchführung“ der „Umstellung Buslinie 10 nach Köniz/Schliern“ auf Tramverkehr. Dazu wird in der Vertragsurkunde festgehalten:

„Unter den Begriffen ‚Einleitung und Durchführung‘ gemäss Ziff. 2.2 wird Folgendes verstanden: das Auslösen und Vorantreiben der Projektierung, die Vorlage an die zuständigen Organe zur Beschlussfassung (Plan- und/oder Finanzbeschluss) sowie, im Falle des Vorliegens der nötigen Beschlüsse, die Realisierung der Massnahme.“

- 37 Die Umstellung der Buslinie 10 figuriert unter den Massnahmen der so genannten A-Liste gemäss Ziff. 3.3 der Leistungsvereinbarung. Dazu hält Ziff. 4.3.3 der Leistungsvereinbarung das Folgende fest:

„Der Baubeginn von Massnahmen und Massnahmenpaketen der A-Liste (Ziff. 3.3) ist, unter Vorbehalt der Ziff. 4.3.1, an keine Frist gekoppelt. Bei der zeitlichen Staffelung der einzelnen Massnahmen und Massnahmenpakete soll aber der ursprüngliche Programmgedanke beachtet werden. Sollte sich im Rahmen des im 4-Jahresrhythmus zu erstattenden Umsetzungsberichts (Ziff. 5) zeigen, dass die Realisierung einzelner Vorhaben definitiv nicht während der Laufdauer des Infrastrukturfondsgesetzes [d.h. bis ins Jahr 2027] umgesetzt werden kann, erlöscht der Anspruch auf Finanzhilfe.“

Hinweis: In Ziff. 4.3.1 der Leistungsvereinbarung wird festgehalten, dass der Baubeginn erst nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung und der Finanzierungsvereinbarung erfolgen darf.

- 38 Die Leistungsvereinbarung wurde der Gemeinde Köniz von Seiten der BVE nicht vorgelegt, die Gemeinde hat eine solche Vorlage aber auch nicht verlangt.

2.1.6 Zwischenergebnis

- 39 Bei Konsultation des Infrastrukturfondsgesetzes, des Bundesbeschlusses vom 21. September 2010 und insbesondere der gestützt darauf abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern lässt sich ohne Schwierigkeiten feststellen, dass die Finanzhilfen des Bundes an die Umstellung der Buslinie 10 auf Tramverkehr nicht an einen vorgegebenen bzw. spätesten Baubeginn gekoppelt sind. Ein Baubeginn nach 2014 hätte damit keinen Einfluss auf die Höhe der Bundesfinanzhilfen an die Umstellung der Buslinie 10 auf Tramverkehr. Nur wenn eine Umsetzung der Massnahme innerhalb der Laufzeit des Infrastrukturfonds – also bis ins Jahr 2027 – nicht möglich wäre, würde der Anspruch auf die Finanzhilfen erlöschen.
- 40 Indessen ergibt sich aus dem Bericht zum Entwurf des Bundesbeschlusses über die Finanzierungsetappe 2011-2014, dass bis zum Herbst 2010 eine bundesrechtliche Vorgabe für den Baubeginn durchaus im Raum stand und bei den Planungsarbeiten folgerichtig bis zu diesem Zeitpunkt auch miteinbezogen wurde. Zudem haben Verzögerungen bei der Umsetzung der A-Massnahmen der Etappe 2011-2014 Folgen auf die Höhe der Bundesfinanzhilfen an die 2. Generation Agglomerationsprogramme.

2.2 Stufe Kanton: Vorgaben und Kommunikation der BVE

2.2.1 Vorgaben und Kommunikation bis zum Herbst 2010

- 41 In den Unterlagen des Kantons Bern und der beauftragten Planer wird durchgehend von einem Baubeginn (spätestens) im Jahr 2014 ausgegangen. Bis zum Herbst 2010 begründete dies der Kanton namentlich mit den Bundesfinanzhilfen an das Agglomerationsprogramm Bern, welche an entsprechende Vorgaben geknüpft seien. Das Projekthandbuch Tram Region Bern, Phase Vorprojekt (SIA-Phase 31), vom 19. Januar 2010, sieht dementsprechend einen Terminplan vor, der einen Baubeginn bis spätestens im Jahr 2014 sicherstellen soll.
- 42 Auch in der Information der Öffentlichkeit durch die BVE nimmt die im Raum stehende bundesrechtliche Vorgabe eines Baubeginns im Jahr 2014 wichtigen Raum ein. Im Informationsprospekt zum Projekt Tram Region Bern Nr. 2 / Juli 2010 wird ausgeführt:

„Ziel bleibt ein pünktlicher Start der Bauarbeiten 2014. Diesen ehrgeizigen Zeitplan gilt es einzuhalten, weil sonst die finanzielle Beteiligung des Bundes aus dem Infrastrukturfonds in Frage gestellt wäre.“

2.2.2 Vorgaben und Kommunikation ab Herbst 2010

- 43 Mit der Freigabe der Mittel für die Finanzierungsetappe 2011-2014 durch Bundesbeschluss vom 21. September 2010, in dem keine Vorgabe an den Baubeginn enthalten ist, hat der Kanton seine Kommunikation geändert. Ab diesem Zeitpunkt findet sich – ausser auf der Projekthomepage, welche offenbar diesbezüglich während längerer Zeit nicht aktualisiert wurde – kein Hinweis des Kantons, dass die Bundesfinanzhilfen an das Tram Region Bern bei einem Baubeginn nach 2014 verfallen.
- 44 Nicht geändert hat aber die inhaltliche Vorgabe des Kantons: Auch nach Verabschiedung des Bundesbeschlusses vom 21. September 2010 und Abschluss der Leistungsvereinbarung vom 31. Januar 2011 hielt der Kanton, vertreten durch die BVE, unverändert an einem Baubeginn im Jahr 2014 fest. So wurde im Rahmen der Lenkungsausschuss-Sitzungen vom 27. Oktober 2010 und vom 6. April 2011, an welchen von Seiten der Gemeinde Köniz der Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt teilgenommen hat, orientiert, dass keine bundesrechtliche Bindung der Finanzhilfen an das Tram Region Bern an einen Baubeginn im Jahr 2014 bestehe, der Kanton aber dennoch unverändert an diesem Termin festhalte. Verwiesen wurde dabei jeweils auch auf die Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in welcher sich der Kanton verpflichtet habe, die A-Massnahmen (zu welchen auch das TRB gehört) termingerecht umzusetzen.

- 45 Die politischen Vertreter der Standortgemeinden wurden anlässlich der Sitzung des Steuerungsausschusses Tram Region Bern vom 13. Dezember 2010, an welcher alle fünf Gemeinderatsmitglieder von Köniz anwesend waren, wie folgt informiert (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll):

„Frage: bis jetzt war das Tempo und der Druck aufgrund Baubeginn 2014 enorm hoch. Und jetzt eine Zwischenphase?“

J. Rutz (GPL (TBF + Partner AG)): Das Tempo war in der Tat hoch. Obschon bezüglich Baubeginn neu aufgrund geänderter gesetzlichen Grundlagen Handlungsspielraum besteht, ist von Seiten Kanton der Baubeginn 2014 nach wie vor fix. Verzögerungen sind nach wie vor nur mit guten Begründungen möglich. Die GPL setzt sich deshalb dafür ein, dass die Arbeiten weiterlaufen.“

- 46 Weiter wurde an den Sitzungen der Behördendelegation vom 6. Dezember 2010 (unter Anwesenheit der Gemeinderätin DPV) und der Politischen Arbeitsgruppe TRB vom 28. Februar 2011 (unter Anwesenheit des Gemeindepräsidenten von Köniz und der Gemeinderätin DPV) durch den Kanton wie folgt informiert:

Aktennotiz Sitzung Behördendelegation vom 6. Dezember 2010: „In der Leistungsvereinbarung, die mit dem Bund abgeschlossen wird, ist ein Baubeginn 2014 vorgesehen. Da das Infrastrukturfondsgesetz den zwingenden Baubeginn 2014 nicht mehr vorsieht, ist bei ausreichender Begründung, ein späterer Baubeginn grundsätzlich möglich. Dies kann allenfalls Einfluss auf die Beurteilung der AP der nächsten Generationen haben.“

Aktennotiz der Sitzung der Politischen Arbeitsgruppe TRB vom 28. Februar 2011: „Die Beschlüsse der eidg. Räte zum Infrastrukturfonds sehen einen Baubeginn 2014 nicht mehr zwingend vor, die Mittel verfallen nicht, wenn mit dem Bau später begonnen wird. Die Umsetzung der A-Massnahmen hat auch Auswirkungen auf die Beurteilung der AP [Agglomerationsprogramme] der nächsten Generation. Der Bund [wird] Zurückhaltung üben beim Sprechen neuer Mittel, wenn die bisherigen A-Projekte noch nicht umgesetzt sind. Auf solche Mittel ist man aber auch bei TRB angewiesen: Eigerplatz, Innenstadt, Bahnhof Ostermundigen.“

- 47 Von einer aktiven Information der Öffentlichkeit, dass die Bundesfinanzhilfen für die Umstellung der Buslinie 10 auf Tramverkehr nicht an einen Baubeginn im Jahr 2014 geknüpft sind, sah der Kanton ab. Die zuständige Direktionsvorsteherin der BVE begründete dies gegenüber der Kommission wie folgt:

„Die Behördendelegation hatte [...] keinen Anlass zu einer ‚aktiv(er)en‘ Kommunikation gegen aussen. Geändert hat einzig, dass der Bund auf die rechtliche Verankerung des Baubeginns 2014 im Bundesbeschluss verzichtet. In der Sache hat sich an den Erwartungen des Bundes bezüglich des Baubeginns nichts geändert.“

2.2.3 Hinweis: Termindruck des Kantons auf die Gemeinden

48 Die Mitglieder des Gemeinderates von Köniz betonten gegenüber der Kommission, dass der Kanton bzw. die BVE konsequent auf eine Einhaltung des Terminplans mit Baubeginn im Jahr 2014 gepocht hat und dementsprechend ein starker zeitlicher Druck bestanden habe. Wörtlich äusserten sich die Mitglieder des Gemeinderates gegenüber der Kommission wie folgt (Auszug aus den Befragungsprotokollen):

„Ich hatte immer den Eindruck, dass wir unter extremem zeitlichen Druck stehen. Dies wurde uns an jeder Sitzung gesagt.“

„Die Verwaltung und die zuständige Gemeinderätin waren extrem unter Druck. Der Kanton hat einen extremen Druck aufgebaut.“

„Wir haben einfach zu machen, was der Kanton vorgibt. Rückblickend kann ich nicht jemandem die Schuld geben, es waren einfach alle extrem unter Druck. Das war das Schwierige am Projekt.“

„Der Druck für 2014 blieb ja gleich.“

„Er [der Kanton] sagt weiterhin, der Termin sei nach wie vor fix. Der Bundesbeschluss hatte keinen Einfluss, es wurde weiter unter Druck gehandelt. Ich sah keinen Spielraum.“

„Der Druck wurde immer sehr hoch gehalten. Wir mussten teilweise schnell entscheiden.“

„Ich bin nicht mehr bereit, mich durch die Oberbehörde, den Kanton, so unter Druck setzen zu lassen.“

„Wir mussten verschiedene Entscheide unter grossem Zeitdruck fällen. Wenn wir mehr Zeit wollten, sagte man nein.“

„Bei diesem Projekt gab es einen grossen Zeitdruck. [...] Dieser ganze Druck ist sehr belastend.“

„Man will und braucht einen gewissen Druck auf dem Projekt, sonst kommt das Tram nie.“

2.2.4 Zwischenergebnis

49 Die veränderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen, welche an sich eine etwas grössere Flexibilität beim zeitlichen Ablauf des Projekts TRB zugelassen hätten, hatten auf Seiten des Kantons Bern, vertreten durch die BVE, keine Anpassung der Terminvorgaben zur Folge. Der Kanton sah weiterhin einen Baubeginn im Jahr 2014 vor und führte das Projekt dementsprechend unter Zeitdruck fort. Er hat mehrfach betont, er habe sich im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit der Eidgenossenschaft dazu verpflichtet, die A-Massnahmen termingerecht umzusetzen, was namentlich ein Baubeginn des TRB im Jahr 2014 beinhalte.

- 50 Der Kanton hat – mit Ausnahme der über längere Zeit unaktualisiert gebliebenen Projekthomepage – nach Verabschiedung des Bundesbeschlusses vom 21. September 2010 den vorgesehenen Baubeginn im Jahr 2014 nicht mehr mit den bereits gesprochenen Bundesfinanzhilfen an das Projekt TRB begründet.

2.3 Stufe Gemeinde: Darstellung der übergeordneten Vorgaben gegenüber der Öffentlichkeit und dem Gemeindeparlament

2.3.1 Information der Öffentlichkeit

- 51 Am 20. September 2011 führten die Standortgemeinden Köniz, Bern und Ostermundigen eine gemeinsame Medienkonferenz „Tram Region Bern soll Köniz, Bern und Ostermundigen in deren Entwicklung unterstützen“ durch. Anlässlich dieser Medienkonferenz informierte der Gemeindepräsident von Köniz die anwesenden Medienvertreter dahingehend, die Bundesbeiträge würden verfallen, wenn nicht im Jahr 2014 mit dem Bau des Trams begonnen werde. Seine Aussage wurde in einem Bericht der Berner Zeitung BZ vom 21. September 2011 wie folgt zitiert:

„Sein Kollege Luc Mentha (SP) gab jedoch zu bedenken, dass es keinen Plan B gebe und der zeitliche Spielraum eng ist: Nur bis 2014 bestehe «ein einmaliges Zeitfenster», das es zu nutzen gelte. «Wenn bis dahin die Bagger nicht auffahren, ist das Geld vom Bund und damit auch jenes vom Kanton weg.» Damit wäre der Grossteil der Kosten nicht mehr gedeckt.“

- 52 Die dargestellte Auskunft wurde auf Anfrage eines Journalisten erteilt. In der schriftlich vorbereiteten und den Medienschaffenden abgegebenen Fassung des Referats fand sich diese Passage dementsprechend noch nicht.

- 53 Weder an der Medienorientierung selbst noch im Nachgang dazu (und auch nicht nach Veröffentlichung des Zitats in der Berner Zeitung) wurde von irgendeiner Seite wegen der gemachten Aussage interveniert. Insbesondere erfolgte keine Intervention von Seiten der an der Medienorientierung anwesenden Vertreter der BVE und von Seiten des anwesenden Abteilungsleiters Verkehr und Unterhalt der Gemeinde Köniz. Die Direktorin der BVE äusserte sich diesbezüglich gegenüber der Kommission wie folgt:

„Es ist nicht Aufgabe der BVE bzw. Mitarbeitern der BVE an einer kommunalen Medienorientierung öffentlich Aussagen von Behördenmitgliedern zu kontrollieren und richtig zu stellen.“

2.3.2 Bericht und Antrag an das Parlament

54 Im Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament vom 14. September 2011 wird zur Frage nach einem allfälligen Verfall dieser Bundessubventionen bzw. zu den bundesrechtlichen Vorgaben an den Baubeginn unter Ziff. 7 des Berichts das Folgende festgehalten:

7 Folgen bei Ablehnung des Geschäftes

Wird der Projektierungskredit in einer oder zwei der betroffenen Gemeinde abgelehnt, muss der Kanton und die Behördendelegation die Situation neu zu beurteilen. Das Gesamtprojekt wird in diesem Fall wohl in der geplanten Form nicht oder nur mit Abstrichen umgesetzt werden können. Da in diesem Fall mit grossen Projektverzögerungen zu rechnen ist, wird der vom Bund als Bedingung für die Zahlung von Investitionsbeiträgen gesetzte Termin für den Baubeginn (2014) nicht mehr eingehalten werden können. Dies wird dazu führen, dass im schlechtesten Fall die zugesicherten Beiträge aus dem Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr verfallen werden. Allenfalls kann eine Beteiligung des Bundes im Rahmen der Agglomerationsprogramme 2. Generation neu ausgehandelt werden. [...]

55 Ein Formulierungsvorschlag für Ziff. 7 des Berichts ging Ende August 2011 mit diesem Wortlaut aber ohne die Klammerbemerkung mit der Jahreszahl 2014 in die Kommission Tramprojekte der Gemeinde Köniz. Diese schlug dem Gemeinderat an ihrer Sitzung vom 30. August 2011 vor, den „Termin für den Baubeginn“ in den Bericht aufzunehmen, zumal er ja feststehe.

56 Dies ändert freilich nichts daran, dass unstrittig der Gemeinderat als Kollektivbehörde den Bericht zuhanden des Parlaments verabschiedet hat (und damit politisch die Verantwortung für den Bericht trägt) und verwaltungsseitig der Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt für die Redaktion des Berichts verantwortlich war. Im Übrigen ist die Textpassage auch ohne die Jahreszahl in der Klammer unkorrekt, da für die bereits gesprochenen Finanzhilfen – wie dargestellt – gerade keine Vorgaben an den Baubeginn bestehen.

57 Es ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass der dem Könizer Gemeindeparlament vorgelegte Bericht deutlich länger ist als der Musterbericht der BVE. Die BVE wollte insbesondere die detaillierten Kosten für das Gesamtprojekt nicht aufgeführt haben und intervenierte aus diesem Grund Mitte August bei der Gemeinde gegen den zur Einsicht vorgelegten Berichtsentwurf, was den Gemeinderat von Köniz aber nicht davon abhielt, den ausführlicheren Bericht zuhanden des Parlaments zu verabschieden. Hinzuweisen ist darauf, dass dieser Bericht (inklusive dem Abschnitt, was bei einer Ablehnung des Geschäfts geschieht, aber ohne die Jahreszahl 2014) der BVE zur Kontrolle vorgelegt wurde.

2.3.3 Auskünfte im Rahmen der Parlamentsdebatte

- 58 Im Rahmen der Debatte zum Kredit K2 vom 14. November 2011 wurde die Dringlichkeit des Projekts bzw. der Realisierung mehrfach angesprochen. Bereits in seinem einleitenden Votum äusserte sich der Präsident der Kommission Tramprojekte, Niklaus Hofer, wie folgt:

„Was passiert bei einem Nein zum Kredit? Die Situation wird dann neu beurteilt werden müssen. Das Projekt kann in der geplanten Form nicht oder nur mit Abstrichen umgesetzt werden. Ebenfalls entstehen Probleme mit den Bundessubventionen, weil diese klar an einen Baubeginn im Jahr 2014 gebunden sind.“

- 59 Aufgrund verschiedener Voten, welche in der Folge den zeitlichen Druck implizit oder explizit zum Thema machten, hielt Gemeinderätin Katrin Sedlmayer das Folgende fest:

„Ich gehe noch auf einige Punkte der gehaltenen Voten ein. [...] Der Zeitdruck, jetzt ja zum Tram sagen zu müssen, sei ein Trick der Exekutive, wurde festgehalten. Dem ist nicht so, sondern das ist Vorgabe des Bundes, der die Gelder bis spätestens 2014 spricht. Diese Mittel müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeholt werden, weil sie sonst einer anderen Region zugesprochen werden. Wir sparen nichts, wenn wir diese Mittel vom Bund nicht generieren. Wir haben aber hier und jetzt die Chance, mit Mitteln von Kanton und Bund für uns etwas zu realisieren.“

- 60 Weder im Rahmen der Parlamentsdebatte vom 14. November 2011 noch im Nachgang dazu wurde von irgendeiner Seite wegen der gemachten Aussage interveniert. Die Direktorin der BVE hielt dazu gegenüber der Kommission fest:

„An der besagten Sitzung des Könizer Gemeindeparlaments war ein Vertreter der BVE als Gast anwesend. In dieser Funktion hat er weder die Möglichkeit noch das Recht, sich im Rahmen der Parlamentsdebatte zu von Parlamentariern oder Gemeinderäten gemachten Aussagen zu äussern. Die Parlamentarier/innen und die Gemeinderäte/innen sind für ihre Voten selbst verantwortlich.“

2.3.4 Zwischenergebnis

- 61 Die Rechtslage betreffend die Finanzhilfen des Bundes an das Tram Region Bern wurde einerseits der Öffentlichkeit (durch den Gemeindepräsidenten) und andererseits dem Gemeindeparlament (schriftlich durch den Gemeinderat und mündlich durch die Gemeinderätin DPV) falsch dargestellt.
- 62 Ob die falsche Information Einfluss auf das Abstimmungsergebnis von 20 zu 20 Stimmen und Stichentscheid der Parlamentspräsidentin hatte, kann nicht gesagt werden.

3 Wissensstand, Informationslage und Informationsweitergabe innerhalb der Gemeinde

- ⁶³ Nachdem im zweiten Kapitel aufgezeigt wurde, dass von Seiten des Gemeinderates und namentlich durch den Gemeindepräsidenten und die Gemeinderätin DPV falsch über die Rechts- bzw. Ausgangslage betreffend die Finanzbeiträge des Bundes an das Projekt TRB informiert wurde, nimmt sich das vorliegende dritte Kapitel dem Wissenstand der einzelnen Verantwortungsträger in der Gemeinde Köniz, der Informationslage (welche Informationen sind wem vorgelegen?) und dem Informationsaustausch innerhalb der Gemeinde an. Das dritte Kapitel bildet damit Grundlage für die anschliessenden Schlussfolgerungen und die Bewertung durch die Kommission in Kapitel 4.

3.1 Gemeinderat

3.1.1 Irrtum über die Rechtslage beim Gemeinderat

- ⁶⁴ Der Gemeinderat hatte über die (veränderte) Situation, dass der Baubeginn nicht im Jahr 2014 erfolgen muss, um die bereits gesprochenen Finanzhilfen des Bundes an die Umstellung der Buslinie 10 auf Tramverkehr zu erhalten, zum Zeitpunkt der Beratung des Kredits K2 im Gemeindeparlament und im Vorfeld zur Parlamentssitzung kein aktuelles Bewusstsein. Dies geht aus den Aussagen der Gemeinderatsmitglieder sowie des Leiters der Abteilung „Verkehr und Unterhalt“ gegenüber der Kommission unter Beachtung der Gesamtumstände hervor. Die Aussagen stimmen in diesem Punkt im Wesentlichen überein und es besteht für die Kommission kein Anlass zur Annahme, dass ein oder mehrere Gemeinderatsmitglieder Kenntnis über diese Ausgangslage hatten. Mit anderen Worten unterlag jedes einzelne Mitglied des Gemeinderates einem Irrtum hinsichtlich der Bindung der gesprochenen Bundesfinanzhilfen an den Baubeginn im Jahr 2014.

Hinweis: Ein Gemeinderatsmitglied sagte gegenüber der Kommission aus, es habe im Rahmen der Parlamentsdebatte vom 14. November 2011 davon erfahren, dass die Bundesbeiträge nicht mehr an den Baubeginn im Jahr 2014 geknüpft seien, wobei es sich nicht mehr genau erinnern könne, „wie es ging, dass das rauskam“. Da dieses Gemeinderatsmitglied auch festhielt, es sei danach „sofort interveniert“ worden, ist es für die Kommission einigermaßen offensichtlich, dass sich dieses Gemeinderatsmitglied in diesem Punkt in zeitlicher Hinsicht falsch erinnert. Zum einen gab es keinen erkennbaren Anlass, dies in der Parlamentsdebatte vom 14. November 2011 zu erfahren, und zum anderen wurde bekanntlich erst im Mai 2012 interveniert.

- ⁶⁵ Es ist allerdings festzuhalten, dass alle fünf Gemeinderatsmitglieder Zugang zu den relevanten Informationen hatten. Der gesamte Gemeinderat war in der Sitzung des Steuerungsausschusses Tram Region Bern vom 13. Dezember 2010, in der das Thema Baubeginn des Tramprojektes angesprochen wurde, anwesend (vgl. dazu Rz. 45).

- 66 Den fünf Gemeinderatsmitgliedern wäre es somit an sich möglich gewesen, von der veränderten Ausgangslage hinsichtlich des Baubeginns Kenntnis zu nehmen. Nach Aussagen der damals anwesenden Gemeinderatsmitglieder wurde diese Information jedoch nicht in der Klarheit vermittelt, dass ihnen die aktuell geltende Rechtslage tatsächlich bewusst geworden wäre. Dieses Verständnis bzw. Nichtverständnis geht aus allen Aussagen der Gemeinderatsmitglieder hervor. Stellvertretend für alle Gemeinderatsmitglieder sei an dieser Stelle die Aussage von Gemeinderätin Rita Haudenschild gegenüber der Kommission zur unter Rz. 45 zitierten Protokollpassage wiedergegeben:

„Können Sie sich daran erinnern?

Ja, ich kann mich an die Sitzung erinnern. Der Baubeginn war sicher in dieser Sitzung ein Thema. An was ich mich nicht erinnern kann, dass der Baubeginn wirklich nicht festgelegt war. Es war nicht eine glasklare Antwort. Ich habe diese Aussage nicht in der Klarheit wahrgenommen, dass der Baubeginn nicht zwingend war.

Wie hatten Sie das damals inhaltlich verstanden?

Wir haben nochmals versucht zu rekapitulieren, wieso wir dies nicht gemerkt haben. Es war uns einfach nicht ganz klar, ich weiss nicht warum.“

- 67 Gemeinderat Ueli Studer wies zudem darauf hin, dass es für ihn in diesem Protokoll „zu wenig explizit herausgestrichen“ sei, „dass der Baubeginn 2014 nicht mehr sakrosankt ist“. Er habe dies diesem Protokoll nicht entnehmen können. In die gleiche Richtung hielt Gemeinderat Urs Wilk fest: „Ich habe das so verstanden, als würde nichts ändern, da 2014 als fix bezeichnet wurde.“

3.1.2 Insbesondere: Irrtum bei der zuständigen Direktionsvorsteherin

- 68 Die unter Ziff. 3.1.1 gemachte Feststellung, wonach keinem Gemeinderatsmitglied im November 2011 aktuell bewusst war, dass die gesprochenen Bundesfinanzhilfen an keinen festen Baubeginn gekoppelt sind, gilt auch für Gemeinderätin Katrin Sedlmayer, Vorsteherin der zuständigen Direktion „Planung und Verkehr“. Auch sie unterlag also einem Irrtum betreffend die Bindung der Bundesfinanzhilfen an einen Baubeginn im Jahr 2014.
- 69 Als in der Sache zuständige Gemeinderätin hatte sie im Vergleich zu den anderen Gemeinderatsmitgliedern aber direkteren Zugang zu den massgebenden Informationen. Insbesondere war sie an mehreren Sitzungen der Behördendelegation anwesend, an denen auf die geänderte Rechtslage betreffend die Finanzhilfen des Bundes hingewiesen wurde. So insbesondere an der Sitzung der Behördendelegation vom 6. Dezember 2010 sowie an der Sitzung der Politischen Arbeitsgruppe TRB vom 28. Februar 2011 (vgl. Rz. 46).

- 70 Gemeinderätin Katrin Sedlmayer wurde von der Kommission mit den unter Rz. 46 dargestellten Auszügen der Aktennotizen konfrontiert. Sie gab gegenüber der Kommission zu Protokoll, sich nicht an diese expliziten Aussagen bzw. die Protokolle erinnern zu können, auch weil die damaligen Sitzungen recht hitzig verliefen und Informationen zum Teil auch einfach untergegangen seien. Wörtlich sagte sie gegenüber der Kommission aus:

Zum Protokoll der Sitzung vom 6. Dezember 2010: „Nein, ich kann mich nicht an den Inhalt erinnern. Die Dezembersitzung war eine heisse Sitzung, da die Kosten auf dem Tisch lagen. Dies ist in der Hitze des Gefechts untergegangen.“

Zum Protokoll der Sitzung vom 28. Februar 2011: „In diesem Protokoll wurde das mit den verfallenden Geldern am explizitesten gesagt. (...) Ich habe das nicht gehört. Aber immer wenn es kommuniziert wurde, wurde gesagt, wir halten an 2014 fest. Der Druck blieb weiter hoch, 2014 sollte weiterhin der Spatenstich sein. Wir blieben fix bei dem Argument, dass die Gelder verfallen bei einem späteren Baubeginn. Ich entschuldige mich für die Fehler.“

3.1.3 Insbesondere: Irrtum beim Gemeindepräsidenten

- 71 Die unter Ziff. 3.1.1 gemachte Feststellung, wonach keinem Gemeinderatsmitglied im November 2011 aktuell bewusst war, dass die gesprochenen Bundesfinanzhilfen an keinen festen Baubeginn gekoppelt sind, gilt auch für Gemeindepräsident Luc Mentha. Auch er unterlag mit anderen Worten einem Irrtum betreffend die Bindung der Bundesfinanzhilfen an einen Baubeginn im Jahr 2014.
- 72 Als Präsident des Gemeinderates hatte er im Vergleich zu den Gemeinderatsmitgliedern Haudenschild, Studer und Wilk aber weiterreichenden Zugang zu den massgebenden Informationen. Insbesondere war er an der Sitzung der Politischen Arbeitsgruppe TRB vom 28. Februar 2011 anwesend, in welcher informiert wurde, dass die gesprochenen Bundesmittel bei einem Baubeginn nach 2014 nicht verfallen (vgl. Rz. 46).
- 73 Gemeindepräsident Luc Mentha wurde von der Kommission mit der Aktennotiz der Sitzung vom 28. Februar 2011 konfrontiert. Er sagte gegenüber der Kommission dazu das Folgende aus:

„So konkret kann ich mich nicht daran erinnern. Ich habe nicht immer alles gelesen, was mir über dieses Projekt zugestellt wurde. Ich habe mich selektiv vorbereitet und nicht alle Akten immer wieder gelesen. (...)“

3.2 Verwaltung

3.2.1 Kenntnis über die Rechtslage beim Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt

- 74 Im Unterschied zu den Gemeinderatsmitgliedern war sich Rudolf Käser, Leiter der Abteilung Verkehr und Unterhalt, seit Herbst 2010 bewusst, dass die Bundesgelder an keinen zwingenden Baubeginn gekoppelt sind. Er hat dies im Rahmen der Lenkungsausschuss-Sitzung vom 27. Oktober 2010 vom Vorsteher des kantonalen Amtes für öffentlichen Verkehr erfahren. An der Lenkungsausschuss-Sitzung vom 6. April 2011 war die veränderte Situation betreffend die Bundesfinanzhilfen erneut Thema, woran sich auch Rudolf Käser erinnern konnte.
- 75 Gegenüber der Kommission gab Rudolf Käser an, diese rechtliche Änderung habe in seinen Augen keine besonders grosse Bedeutung gehabt, da von Seiten der BVE immer kommuniziert wurde, am Projektplan, der einen Baubeginn im Jahr 2014 vorsieht, werde unvermindert festgehalten. Die Bedeutung des Bundesbeschlusses vom 21. September 2010 und der Leistungsvereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern relativierte Rudolf Käser gegenüber der Kommission wie folgt:

„Wir sind in einer Planungsvereinbarung mit Gemeinde, Kanton und Region eingebunden. Für uns ist massgebend, was die Projektleitung an Terminen herausgibt. In der Lenkungsausschusssitzung wurde klar kommuniziert, dass an dem Termin festgehalten werden soll. Hätte man den Terminplan ausgedehnt, hätte man Schwierigkeiten bekommen. Dies wäre gegen Treu und Glauben gegenüber den Ingenieurbüros gewesen. Im zweiten Agglomerationsprogramm haben wir weitere Projekte. Dies alles hätte negative Folgen, wenn der Baubeginn hinausgeschoben würde. Es gibt wichtige Teile zwischen Köniz und Ostermundigen, die dringend saniert werden müssen. Beim Eigerplatz muss man zwingend 2015 anfangen. Ebenfalls muss man die Bernstrasse in Ostermundigen zwingend sanieren. Deshalb ist es gegeben, dass man an diesem Fahrplan festhält.“

3.2.2 Informationsfluss Abteilungsleiter - Gemeinderat

- 76 Mit Rudolf Käser, Leiter der Abteilung Verkehr und Unterhalt, war der in der Sache zuständige Kaderangestellte der Gemeinde über die rechtliche Ausgangslage betreffend die Finanzhilfen des Bundes im Bild.
- 77 Für eine explizite Information des Gemeinderates durch Rudolf Käser gab es in einer ersten Phase nach Verabschiedung des Bundesbeschlusses und Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung objektiv keinen Anlass, da Rudolf Käser davon ausgehen durfte, dass die Gemeinderatsmitglieder und insbesondere die zuständige Direktionsvorsteherin Planung und Verkehr, welche stark ins Projekt eingebunden war und direkt mit den Vertretern des Kantons kommunizierte, bereits von der veränderten Ausgangslage Kenntnis hatten. Dies namentlich mit

Blick darauf, dass Rudolf Käser aus den ihm zur Kenntnis zugestellten Protokollen entnahm, dass die Behördenvertreter von der BVE zu diesem Punkt informiert wurden. Dementsprechend hielt Rudolf Käser auch gegenüber der Kommission fest, er sei davon ausgegangen, dass der Gemeinderat von der veränderten Ausgangslage betreffend die Bundesfinanzhilfen Kenntnis hatte, zumal dies „immerhin im Protokoll stand“.

- 78 Indessen musste Rudolf Käser bei Ausarbeitung des Berichts des Gemeinderates vom 14. September 2011 an das Gemeindeparlament und spätestens anlässlich der Medienkonferenz vom 20. September 2011, an welcher Gemeindepräsident Luc Mentha falsch über die rechtliche Ausgangslage informierte, bzw. im Rahmen der Beratung des Kredits K2 im Gemeindeparlament erkennen, dass der Gemeinderat einem Irrtum hinsichtlich der Bindung der Bundesfinanzhilfen an den Baubeginn 2014 unterlag. Bei keiner dieser Gelegenheiten griff Rudolf Käser korrigierend ein und auch später erfolgte nie ein Hinweis auf die Fehlinformationen.
- 79 Zu seiner unterlassenen Korrektur des Gemeindepräsidenten und der zuständigen Direktionsvorsteherin äusserte sich Rudolf Käser gegenüber der Kommission wie folgt:

„Ich war an der Presseorientierung anwesend, als Luc Mentha mündlich verwendet hat, dass Bundesbeiträge verfallen, wenn nicht 2014 mit dem Bau begonnen wird. Im schriftlichen Referat war es nicht drin. [...] Ich wollte nicht dem Gemeindepräsidenten öffentlich widersprechen. Ich hätte es ihm später sagen sollen, es war sicherlich ein Fehler, dies nicht zu tun. An der Parlamentssitzung hat auch Sedlmayer etwas gesagt. Auch die Gesamtprojektleitung war dabei. Wir haben uns angeschaut und überlegt, ob wir was sagen sollen. Die Stimmung war aber auf 150. Wir dachten, das sei ja nur ein Nebensatz gewesen. Ich wusste, dass es eine Fehlinformation war.“

- 80 Zum fehlerhaften Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 14. September 2011 hielt Rudolf Käser gegenüber der Kommission fest:

„In der ursprünglichen Vorlage war das nicht drin. Ich wusste das und hätte eigentlich insistieren müssen. Dies war ein Fehler. Aus der heutigen Optik ist es missverständlich, aus der damaligen habe ich gedacht, dass man das fahren lassen kann.“

- 81 Es bleibt darauf hinzuweisen, dass Rudolf Käser selbst an der Sitzung der Kommission Tramprojekte vom 7. November 2011 auf den angeblich vorgegebenen Baubeginn 2014 hingewiesen hat, was zumindest geeignet war, den bereits bestehenden Irrtum des Gemeinderates und namentlich der zuständigen Direktionsvorsteherin hinsichtlich der rechtlichen Ausgangslage zu verstärken. Im Protokoll der Sitzung vom 7. November 2011 wird festgehalten:

Ruedi Käser unterstreicht: Jetzt sei das Fenster offen. An die Projektfinanzierung seien gewisse Vorgaben (beispielsweise Baubeginn 2014) geknüpft.

- 82 Mit dieser Protokollpassage konfrontiert sagte Rudolf Käser gegenüber der Kommission aus, er wisse nicht, wieso er diese Aussage so gemacht habe.

4 Schlussfolgerungen und Bewertung durch die Kommission

4.1 Grundlage für die Bewertung

- ⁸³ Nach Art. 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung Köniz (GO) und Art. 80 Gemeindegesetz des Kantons Bern (GG, BSG 170.11) haben die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal die Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. Die Gemeinderatsmitglieder unterstehen gemäss Art. 78 Abs. 1 GO der disziplinarischen Verantwortlichkeit gemäss den Artikeln 81 ff. GG. Für das Gemeindepersonal ergeben sich die möglichen Massnahmen bei Amtspflichtverletzungen aus dem kommunalen Personalrecht.
- ⁸⁴ Die Amtspflichten der Organe ergeben sich zunächst aus bestehenden Organisations- und Personalvorschriften, Pflichtenheften und Weisungen der zuständigen Vorgesetzten. Es bestehen aber auch ungeschriebene Sorgfalts- und Treuepflichten, welche einzuhalten sind. Für die anzuwendende bzw. gebotene Sorgfalt gilt dabei ein objektiver Massstab: „Die Mitglieder von Organen und das Personal haben sich so zu verhalten, wie dies von einer durchschnittlichen Person in vergleichbarer Funktion und in vergleichbarer Situation objektiv erwartet werden darf.“ (Ueli Friederich, Gemeinderecht, in: Markus Müller/Reto Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, Bern 2008, S. 218).
- ⁸⁵ Welche Amtspflichten vorliegend betroffen sind und welches Mass an Sorgfalt in den konkreten Situationen geboten gewesen wäre, ist im Rahmen der einzelnen Bewertungen auszuführen.

4.2 Bewertung des Gemeinderates

- ⁸⁶ Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten (Art. 58 Abs. 1 GO). Er behandelt nach Art. 62 Bst. d GO alle dem Parlament zu unterbreitenden Geschäfte. Der Gemeinderat versteht sich gemäss Art. 6 der Geschäftsverordnung des Gemeinderats als Kollegialbehörde und ihm kommt damit auch als Kollegialbehörde die primäre Verantwortung für die Fehlinformation des Gemeindeparlaments zu. Dies jedenfalls hinsichtlich der im Bericht und Antrag vom 14. September 2011 erfolgten falschen Darstellung.
- ⁸⁷ Dieser kollektiven Verantwortung kann sich der Gemeinderat namentlich auch deshalb nicht entziehen, weil es jedem einzelnen Mitglied möglich gewesen wäre, die massgebenden Informationen zu erschliessen und so den Irrtum und damit auch die Fehlinformation zu vermeiden. Vom Gemeinderat darf erwartet werden, dass er die politische Bedeutung der Aussage von Herrn Rutz (geänderte gesetzliche Grundlage, Rz. 45) erfasst. Zugunsten des Gemeinderats ist anzuerkennen, dass dieser das Parlament nicht bewusst falsch informiert hat. Die ausführliche

Darstellung der Folgen bei einer Ablehnung des Geschäfts im Bericht an das Parlament diene dem Ziel, das Gemeindeparlament möglichst umfassend zu informieren. Eine Irreführung des Parlaments war nie beabsichtigt.

- 88 Der Gemeinderat hat die Verantwortung für die Fehlinformation des Gemeindeparlaments übernommen und sich dafür entschuldigt. Massnahmen gegen den Gemeinderat sieht die Kommission vor diesem Hintergrund nicht als angezeigt an. Die Kommission erwartet aber vom Gemeinderat, dass sich dieser so organisiert, dass sich Informationspannen in derart wichtigen Geschäften in Zukunft nicht wiederholen (vgl. dazu auch die Empfehlung unter Rz. 106 ff.).

4.3 Bewertung der Gemeinderätin DPV

- 89 Die Gemeinderätin DPV, Katrin Sedlmayer, war im untersuchten Zeitraum innerhalb des Gemeinderats hauptverantwortlich für das Dossier TRB. Sie hat das Parlament am 14. November 2011 mündlich falsch über die Rechtslage betreffend die Bundesfinanzhilfen informiert. Ihr kommt damit für die Fehlinformation des Gemeinderates – jedenfalls politisch – erhöhte Verantwortung zu.
- 90 Die Kommission sieht es aber als gegeben an, dass Gemeinderätin Katrin Sedlmayer weder bewusst gelogen noch im Nachhinein versucht hat, sich ihrem Teil der Verantwortung als Direktionsvorsteherin der Abteilung „Planung und Verkehr“ zu entziehen. Sie konnte der Kommission glaubhaft darstellen, dass es ihr zwar an sich möglich gewesen wäre, von der veränderten rechtlichen Situation Kenntnis zu erlangen, sie dies aber nicht tat.
- 91 Die Kommission ist allerdings der Ansicht, dass Katrin Sedlmayer anlässlich der Behördendelegationssitzung vom 6. Dezember 2010 und der Sitzung der Politischen Arbeitsgruppe TRB vom 28. Februar 2011, aber auch bei sorgfältiger Lektüre der ihr vorliegenden Sitzungsprotokolle hätte erkennen müssen, dass die gesprochenen Bundesfinanzhilfen nicht an einen Baubeginn im Jahr 2014 geknüpft sind. Eine solche sorgfältige Lektüre der Protokolle von Sitzungen, an denen sie anwesend war, kann und muss von der Direktionsvorsteherin nach Ansicht der Kommission auch verlangt werden. Dies, zumal ihr klar sein muss(te), dass die protokollierten Aussagen von grosser politischer Tragweite waren und später der Gemeinde entgegengehalten werden können. Nicht zu Unrecht verweist der Kanton ja namentlich auf das Protokoll der Sitzung der Politischen Arbeitsgruppe TRB vom 28. Februar 2011 um darzulegen, dass er die Standortgemeinden über die (neue) Ausgangslage betreffend die Bundesfinanzhilfen informiert hat.
- 92 Zu Gunsten der Abteilungsleiterin DPV ist festzuhalten, dass diese anlässlich der Parlamentsdebatte vom 14. November 2011 – und auch danach – von keiner Seite auf den Irrtum hingewiesen wurde. Sie durfte namentlich erwarten, dass der

Abteilungsleiter korrigierend eingreift, wenn er feststellt, dass sie sich in einem nicht unwesentlichen Punkt irrt und deshalb falsche Informationen verbreitet.

- 93 Unter Berücksichtigung dieser Umstände sieht die Kommission davon ab, Massnahmen gegen die Gemeinderätin DPV, Katrin Sedlmayer, zu beantragen. Sie erwartet aber von der Gemeinderätin, dass die Informationswege zu ihren Kaderangestellten so ausgestaltet werden, dass wichtige Informationen auch tatsächlich bis zu ihr gelangen.

4.4 Bewertung des Gemeindepräsidenten

- 94 Der Gemeindepräsident sorgt gemäss Art. 63 GO für die zeitgerechte, adäquate und koordinierte Erledigung der Aufgaben des Gemeinderates, stellt sicher, dass der Gemeinderat seine strategischen Aufgaben wahrnimmt und übt die Aufsicht über die Verwaltung und das Gemeindepersonal aus. In dieser Funktion und als Mitglied der Politischen Arbeitsgruppe TRB kam Gemeindepräsident Luc Mentha innerhalb des Gemeinderates (nach der Gemeinderätin DPV) die zweitgrösste Verantwortung für das Geschäft TRB zu. Er war es auch, der im Rahmen der Medienkonferenz vom 20. September 2011 die Öffentlichkeit unkorrekt über die Ausgangslage betreffend die gesprochenen Bundesmittel für das Projekt TRB informiert hat.
- 95 Die Kommission sieht es aber als gegeben an, dass Gemeindepräsident Luc Mentha weder bewusst gelogen hat, noch seine Gemeinderatskollegin Sedlmayer bewusst in einem Irrtum betreffend die Bundesfinanzhilfen beliess. Luc Mentha konnte der Kommission glaubhaft darstellen, dass es ihm zwar an sich möglich gewesen wäre, von der veränderten rechtlichen Situation Kenntnis zu erlangen, er dies aber in tatsächlicher Hinsicht nicht tat.
- 96 Was bereits zu Gemeinderätin Katrin Sedlmayer ausgeführt wurde, gilt auch hier: Die Kommission ist der Ansicht, dass Luc Mentha anlässlich der Sitzungen aber auch bei sorgfältiger Lektüre des ihm vorliegenden Protokolls der Sitzung vom 28. Februar 2011 hätte erkennen müssen, dass die gesprochenen Bundesfinanzhilfen nicht an einen Baubeginn im Jahr 2014 geknüpft sind. Eine solche sorgfältige Lektüre der Protokolle von Sitzungen, an denen er anwesend war, kann und muss vom Gemeindepräsidenten nach Ansicht der Kommission auch verlangt werden. Dies, zumal ihm klar sein muss(te), dass die protokollierten Aussagen von grosser politischer Tragweite waren und später der Gemeinde entgegengehalten werden können.
- 97 Zu Gunsten des Gemeindepräsidenten ist festzuhalten, dass dieser anlässlich der Medienkonferenz vom 20. September 2011 – und auch danach – von keiner Seite auf den Irrtum hingewiesen wurde. Der Gemeindepräsident hat sich zudem für

die Fehlinformation entschuldigt und als persönliche Lehre aus dem Vorfall gezogen, dass in Zukunft „ganz sorgfältig“ gearbeitet und „alles hinterfragt“ werden müsse. Massnahmen gegen den Gemeindepräsidenten sieht die Kommission vor diesem Hintergrund nicht als angezeigt an.

4.5 Bewertung des Abteilungsleiters Verkehr und Unterhalt

- 98 Der Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt, Rudolf Käser, hatte verwaltungsseitig die fachliche Verantwortung für das Dossier TRB. In dieser Funktion zeichnete er sich namentlich verantwortlich für die Redaktion des Berichts und Antrags zum Kredit K2 an das Gemeindeparlament.
- 99 Die Kommission anerkennt, dass Rudolf Käser selbst weder das Parlament noch die Öffentlichkeit falsch über die Ausgangslage betreffend die Bundesfinanzhilfen an das Projekt TRB informiert hat. Es ist Rudolf Käser auch anzurechnen, dass er die Informationen des Kantons zu den gesprochenen Bundesfinanzhilfen bereits im Herbst 2010 inhaltlich korrekt verstanden hat.
- 100 Im Weiteren ist es für die Kommission nachvollziehbar, dass für den Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt gestützt auf die Haltung des Kantons Bern weiterhin der Baubeginn im Jahr 2014 als verbindliche Vorgabe feststand und er dementsprechend den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundesstufe keine entscheidende Bedeutung beimass. Spätestens an der Medienkonferenz vom 20. September 2011 (bezogen auf den Gemeindepräsidenten) bzw. im Rahmen der Parlamentsdebatte vom 14. November 2011 (bezogen auf die Gemeinderätin DPV) musste der Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt aber erkennen, dass der Gemeinderat von einer ganz anderen Ausgangslage ausging und einem Irrtum betreffend die Bindung der gesprochenen Bundesmittel an den Baubeginn 2014 unterlag. Nach Ansicht der Kommission hätte es der Amtspflicht des Leiters Abteilung Verkehr und Unterhalt entsprochen, jedenfalls im Nachgang an die Medienkonferenz und die Parlamentsdebatte den Gemeindepräsidenten bzw. die ihm direkt vorgesetzte Gemeinderätin DPV auf den Irrtum hinzuweisen.
- 101 Gegenüber der Kommission hielt der Abteilungsleiter Verkehr und Unterhalt fest, es sei für ihn bis zur Beantwortung der Anfrage Nationalrat Wasserfallen nicht relevant gewesen, ob der Baubeginn 2014 aufgrund einer bundesrechtlichen Bindung an die Finanzhilfen oder aufgrund der Haltung des Kantons vorgegeben war und er deshalb nicht auf die Fehlinformationen reagiert habe.

„Es war mir einfach zu wenig wichtig zu diesem Zeitpunkt. [...] Ich habe die Aussage nicht in dem Mass als entscheidend angesehen. Ich wollte auch keinen schlafenden Hund wecken. Ich hätte es Frau Sedlmayer vorher noch erklären müssen bevor ich es an der Sitzung gesagt hätte, und man hätte [die] Sitzung unterbrechen müssen. Nachher hätte ich es ihr sicher sagen sollen.“

- ¹⁰² Zudem hat Rudolf Käser mit seiner Aussage in der Tramkommission vom 7. November 2011 eher einen Beitrag zur Verstärkung des bestehenden Irrtums geleistet, als dass er für die von ihm zu erwartende Klarstellung gesorgt hätte.
- ¹⁰³ Insgesamt erachtet es die Kommission als klaren Fehler des Abteilungsleiters Verkehr und Unterhalt, dass er den Gemeinderat und insbesondere den Gemeindepräsidenten und die Gemeinderätin DPV nicht auf die erfolgten Fehlinformationen hingewiesen hat. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Gemeinderätin DPV – bzw. allenfalls in der Verantwortung des Gemeindepräsidenten oder des Gesamtgemeinderats – die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit in Zukunft solche Fehlleistungen vermieden werden können.

5 Empfehlungen an den Gemeinderat

5.1 Vormerkung: Verzicht auf die Einreichung von parlamentarischen Vorstössen

- ¹⁰⁴ Die Kommission verzichtet darauf, in Zusammenhang mit ihrem Untersuchungsergebnis parlamentarische Vorstösse einzureichen. Dies zum einen, da die Erkenntnisse der Untersuchung keine Änderungen der kommunalen Rechtsgrundlagen erfordern. Zum anderen will die Kommission damit aber namentlich auch die Möglichkeit schaffen, unter die erfolgten Fehlinformationen des Gemeinderates betreffend die Finanzbeiträge des Bundes an das Projekt TRB einen Strich zu ziehen. Die politische Diskussion in Zusammenhang mit dem Tram Region Bern soll so – nach der vorliegenden Aufarbeitung des Geschehenen – wieder auf die Sache an sich zurückgeführt werden und nicht durch Nebenschauplätze verschleiert werden.
- ¹⁰⁵ Den von der Kommission erkannten Handlungsbedarf geben die nachfolgenden drei Empfehlungen wieder. Die Kommission hat mit Blick auf die durchgeführten Anhörungen mit den Gemeinderatsmitgliedern Vertrauen darauf, dass sich der Gemeinderat diesen Empfehlungen annimmt.

5.2 Interne Organisation und Arbeitsweise

- ¹⁰⁶ Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Gemeinderatsmitglieder mit einer Unmenge von Informationen überhäuft werden. Wiederholt wurde gegenüber der Kommission ausgesagt, es sei zeitlich nicht möglich, alle zugestellten Unterlagen tatsächlich zur Kenntnis zu nehmen.
- ¹⁰⁷ Die Kommission hat zwar – gerade mit Blick auf die auch den Parlamentariern vorliegenden Akten – gewisses Verständnis für die selektive Kenntnisnahme von

Akten durch die Exekutivmitglieder. Indessen kann es nicht sein, dass wichtige Sitzungsprotokolle ungelesen und deren Inhalte unreflektiert bleiben, zumal die Inhalte dieser Protokolle der Gemeinde vorgehalten werden können. Wenn die Arbeitsbelastung der Gemeinderatsmitglieder bzw. die Menge der ihnen zugestellten Informationen dazu führt, dass wichtige Dokumente nicht gelesen werden (können), deutet dies auf ein strukturelles Problem hin. Dies lässt gewisse Zweifel daran aufkommen, dass der Gemeinderat seine strategischen Aufgaben jederzeit korrekt wahrnehmen kann.

- 108 Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission dem Gemeinderat, die interne Organisation und Arbeitsweise zu überprüfen.

5.3 Auftreten gegenüber dem Kanton

- 109 Der Kanton hat auf die Exekutiven der Standortgemeinden erheblichen Druck ausgeübt, das Projekt TRB rasch voranzutreiben. Dies war bzw. ist nach Ansicht der Kommission auch das gute Recht des Kantons. Für die Kommission wäre nicht zu erkennen, dass der Kanton bzw. die Vertreter der BVE dabei unlautere Mittel eingesetzt hätten.
- 110 Der Gemeinderat von Köniz hat sich diesem Druck gebeugt, obwohl nach praktisch einhelliger Ansicht der Gemeinderatsmitglieder unter diesem Zeitdruck ein sorgfältiges Arbeiten nicht möglich war. Die Kommission empfiehlt dem Gemeinderat vor diesem Hintergrund, selbstbewusster gegenüber dem Kanton aufzutreten, wenn die vom Kanton gesetzten (zeitlichen) Rahmenbedingungen dazu führen, dass der Meinungsbildungsprozess in der Gemeinde nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden kann. Es kann nicht angehen, dass der Kanton in einem gemeinschaftlichen Projekt einseitig die Spielregeln diktiert.
- 111 Die Kommission möchte an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dass sie mit gewissem Erstaunen zur Kenntnis genommen hat, dass die BVE nicht den geringsten Anteil Verantwortung für die Fehlinformationen zu den Finanzbeiträgen des Bundes an das Projekt TRB zu übernehmen bereit ist. Es stimmt zwar, dass rein rechtlich gesehen die Vertreter der BVE weder an der Medienkonferenz vom 20. September 2011 noch an der Parlamentsdebatte vom 14. November 2011 einen Anlass hatten, die politischen Vertreter der Gemeinde Köniz auf die erfolgten Fehlinformationen hinzuweisen. Im Rahmen eines gemeinsamen, partnerschaftlichen Projekts von Kanton und Gemeinden – wie das Tram Region Bern eines darstellt – würde es die Kommission aber jedenfalls als politisch opportun ansehen, wenn der Kanton die Gemeinde auch jenseits rechtlicher Verpflichtungen auf falsche Darstellungen gegenüber der Öffentlichkeit und kommunaler Organe hinweist.

5.4 Handlungsspielraum der Gemeinde im Projekt TRB

- ¹¹² Der faktische Handlungsspielraum einer Gemeinde in einem solch grossen Projekt ist erfahrungsgemäss klein. Aus dem ergibt sich, dass die Gemeindevertreter ihre Funktion nicht wunschgemäss ausüben konnten und in einen Rollenkonflikt gerieten. Dieser Umstand wurde im Gemeinderat möglicherweise zu wenig thematisiert. Aufgrund dessen hatte man keine Strategie, um mit dem enormen Zeitdruck umzugehen.
- ¹¹³ Die Kommission empfiehlt dem Gemeinderat, bei wichtigen und gemeindeübergreifenden Projekten die Zuständigkeiten bzw. Kompetenzen der Gemeinde genau zu klären bzw. klären zu lassen und gestützt darauf eine klare Strategie zu definieren.

6 Antrag an das Parlament

- ¹¹⁴ Die nichtständige Kommission "Tram Region Bern - Kommunikation Gemeinderat zu den Finanzbeiträgen des Bundes" beantragt dem Gemeindeparlament in Erfüllung des ihr erteilten Auftrags vom 25. Juni 2012 die Kenntnisnahme des vorliegenden Berichts.

Im Namen der Kommission

Der Präsident

Hans-Peter Kohler



An die nichtständige Kommission TRB
Kommunikation Gemeinderat
z.H. Herrn Hans-Peter Kohler
Kommissionspräsident
Bellevuestrasse 38
3095 Spiegel

Zuständige Verwaltungsstelle:
Stabsabteilung

Beatrice Zbinden
Gemeindeschreiberin

031 970 92 03
031 970 92 17
beatrice.zbinden@koeniz.ch

Köniz, 19. Dezember 2012

Gemeinderätliche Stellungnahme zum Berichtsentwurf der nichtständigen Kommission TRB - Kommunikation Gemeinderat

Sehr geehrte Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt der Kommission für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Berichtsentwurf. Nach sorgfältigem Studium und ausführlicher Diskussion ist er zu folgender Beurteilung gelangt:

Die Kommission hat die Fakten aus Sicht des Gemeinderates sorgfältig, vollständig und korrekt erhoben. Insbesondere dankt der Gemeinderat der Kommission, dass sie auch auf die besonderen Umstände im Rahmen des Grossprojekts TRB eingegangen ist, unter denen sich die Irrtümer und Fehler zugetragen haben.

Der Gemeinderat anerkennt, dass das Parlament im Vorfeld zum Projektierungskredit K2 im Punkt „Verfall von Bundessubventionen bei nicht rechtzeitigem Baubeginn“ ohne Absicht falsch informiert worden ist. Er übernimmt die Verantwortung für die Fehler und entschuldigt sich erneut dafür.

Die von der Kommission vorgenommene Beurteilung der vorgekommenen Irrtümer und Fehler erscheint dem Gemeinderat insgesamt als fair und ausgewogen.

Der Gemeinderat nimmt die Empfehlungen der Kommission mit Dank entgegen. Er ist bereit, seine bisherige Strategie beim Umgang mit den für solche regionalen Grossprojekte typischen enormen Informationsmengen einer Überprüfung zu unterziehen. Er wird auch prüfen, wie er im Projekt Tram Region Bern noch selbstbewusster auftreten kann. Dabei wird er zu berücksichtigen haben, dass es dafür rechtzeitiger und klarer politischer Entscheide in der Gemeinde Köniz selbst bedarf.

Der Gemeinderat hat von den Fehlern des Abteilungsleiters Verkehr und Unterhalt Kenntnis genommen. Er hat sich vergewissert, dass die nötigen Lehren aus den untersuchten Vorkommnissen gezogen worden sind. Der Gemeinderat hat auch das Fachwissen und das grosse Engagement des Abteilungsleiters gewürdigt. Er spricht ihm darum weiterhin sein Vertrauen aus.



Der Gemeinderat begrüsst den Vorschlag der Kommission, die Diskussion um die politische Wünschbarkeit des Tramastes Köniz und der Tramverlängerung nach Kleinwabern von nun an wieder ins Zentrum der Arbeit zu stellen. Dies wird umso mehr nötig sein, als der Entscheidungsrhythmus in diesem Grossprojekt nicht von der Gemeinde bestimmt wird.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates

Luc Mentha
Gemeindepräsident

Beatrice Zbinden
Gemeindeschreiberin